



SATZUNG

über eine Veränderungssperre
für ein Teilgebiet nördlich und das
Gebiet südlich der Marxhofstraße

VIII – 634/5

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	29.04.2009 2009/0058		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	15.05.2009 10		
3	Tag des Inkrafttretens	15.05.2009		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt / gültig bis)	14.05.2011		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am	entfällt		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	entfällt		
7	Registrierung (Az.)	634/5		
8	Aufhebung a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Unterhaching:

Fl.Nrn. 665/2, 667, 668/2, 668/6, 668/3, 668, 670/4 und 668/5 (südlich Marxhofstraße) sowie Fl.Nrn. 665, 665/1, 665/7 - /17, 663, 664/5 und 664/2 (nördlich Marxhofstraße).

§ 2 Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterhaching Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für dieses Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unterhaching, den 15.05.2009

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister